

Erweitertes Führungszeugnis

für Ehrenamtliche

- Das erweiterte Führungszeugnis enthält, anders als das herkömmliche, auch Verurteilungen wegen Verletzungen der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und Straftaten gegen die persönliche Freiheit – selbst wenn sie mit Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten geahndet wurden.
- Das erweiterte Führungszeugnis enthält keine privaten Angaben
- Für Ehrenamtlich tätige Personen ist das erweiterte Führungszeugnis **kostenfrei**
- Die erweiterten Führungszeugnisse müssen an die Ehrenamtlichen persönlich übersandt werden, nicht an Gemeinde oder Vereine/Träger



- Aktualität: 3 Monate
- Wiedervorlagepflicht: 5 Jahre
- Problem: „Spontanes“ Engagement
 - ➡ falls führungzeugnisspflichtig:
Selbstverpflichtungserklärung

- Bestätigung des Vereinsvorstands/der Verantwortlichen Person über die ehrenamtliche Tätigkeit – Vordruck auf Internetseite LRA
- Persönliche Antragsstellung bei der Wohnsitzgemeinde - Personalausweis
 - ↳ Alternative: „Sammelbestellungen“ durch Abgabe einer Liste der vorlagepflichtigen Ehrenamtlichen, die dieser Verfahrensweise durch Vollmacht/Unterschrift zugestimmt haben
- Übersendung des FZ durch BA für Justiz persönlich an Antragssteller
- Vorlage des FZ beim Verein (FZ wird nicht hinterlegt, auch keine Kopie) an beauftragte Person bzw. beauftragte Person der Gemeinde

oder:

- Vorlage eines von der Gemeinde ausgestellten „Negativattestes“ (dort ist bescheinigt, dass im FZ keine Verurteilung wegen einer einschlägigen Straftat eingetragen ist) beim Verein – Dokumente auf Internetseite LRA

Muster:

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	Erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtliche							
2								
3	<i>Name Verein/Träger:</i>		Kindergeschichten e.V.					
4								
5						relevante Eintragung(en)		
6		Name	Vorname	Datum Ausstellung	Datum Vorlage	JA	NEIN	Datum Gültigkeit bis
7	1	Blocksberg	Bibi	01.02.2015	07.03.2015		x	31.01.2020
8	2	Benjamin	Blümchen	01.01.2015	05.02.2015		x	31.12.2019
9	3	Biene	Maja	01.12.2014	06.01.2015		x	30.11.2019
10	4	Räuber	Hotzenplotz	01.04.2015	02.05.2015	x		31.03.2020
11	5							
12	6							
13	7							

Welche Träger und Vereine sind betroffen?



- freie Träger
der Jugendhilfe, die eine öffentliche Förderung erhalten
Beispiele: Sportvereine, Musikvereine, Schützenvereine,
Trachtenvereine etc., die in der Jugendarbeit tätig sind

Pfarrgemeinden – soweit sie Jugendarbeit betreiben
(Ministranten/innen – Gruppen)
- öffentliche Träger: Gemeinden – soweit sie Jugendarbeit betreiben
(Ferienprogramm, Ehrenamtliche in Kitas)

Auch Vereine, die keine öffentliche Förderung erhalten, jedoch Kinder/Jugendliche betreuen, sind aufgefordert sich freiwillig selbst mit einer Vereinbarung zu verpflichten.

Abschluss von Vereinbarungen



- Die von der Jugendamtsleitung unterzeichneten Vereinbarungen (2-fach) erhalten die Verantwortlichen bei den Info-Veranstaltungen vor Ort mit einem Begleitschreiben
- Vereins- bzw. Trägerverantwortliche, die nicht anwesend sind, erhalten die Vereinbarungen anschließend per Post
- Wer unterzeichnet die Vereinbarung?
 - maßgeblich ist die Satzung – i.d.R. also der/die Vorsitzende
 - Einzelfall Feuerwehr: grundsätzlich der Vorsitzende des Feuerwehrvereins, wenn keine anderweitige Regelung besteht; u.U. zusätzlich Bürgermeister/in
 - Einzelfall Ministranten/innen-Gruppen: Pfarrgemeinde, vertreten durch den/die Pfarrer/in
- Rücksendung der Vereinbarung: möglichst innerhalb von drei Monaten
- es gibt keine Möglichkeit, einen Träger zum Abschluss einer Vereinbarung zu zwingen
- Kontrolle, ob eine abgeschlossene Vereinbarung umgesetzt wird, findet allenfalls punktuell statt

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?



Kriterien:

- Besteht ein Macht, Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis?
- Besteht eine erhebliche Altersdifferenz?
- Ist nur eine Aufsichtsperson anwesend?
- Findet die Maßnahme in einem „sozial geschlossenen Rahmen“ statt?
- Regelmäßige und dauerhafte Tätigkeit

Art der Tätigkeit im Verband/ Verein/Org./Kommune	Beschreibung der Tätigkeit	eFz	Begründung (nach Art, Dauer, und Intensität der Tätigkeit)
Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder von Kinder- und Jugendgruppen	Es finden regelmäßige, dauerhafte Treffen/Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Bereichen statt.	JA	Es liegt ein Hierarchieverhältnis vor, dass durch die Regelmäßigkeit in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
Jugendleiter, Betreuer bei Ferien-, Wochenendfreizeiten, Zeltlager mit Übernachtung	Alle Ehrenamtliche sind in den Funktionen Leitung, Betreuung, Lagerorganisation an der Maßnahme beteiligt und sind mit den Teilnehmern ganztägig beschäftigt.	JA	Durch den Kontakt zu Kindern bzw. Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in der Regel begünstigt.
Leiter, Betreuer, Helfer beim Ferienspaß, Betreuungsangebot als mehrtätige Veranstaltung ohne Übernachtung	Es handelt sich um eine zeitlich befristete Gruppe, die tagsüber von einem Team auf der Spielwiese, auf dem Schulhof oder in der Turnhalle betreut wird.	NEIN	Maßnahmen dieser Art finden in großen Gruppen statt. Ein intensiven Kontakt zu einzelnen Teilnehmern ist vom Ablauf nicht vorgesehen.
Aktionstage, Kinderfeste, Straßenfeste, Spielfeste, Musik- und Theaterveranstaltungen, Messen	Es handelt sich um zeitlich befristete Tagesveranstaltungen in großen Gruppen	NEIN	Die Maßnahmen finden im öffentlichen Raum ohne Anmeldung der Teilnehmer statt.
Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige mit Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von mehrtägigen Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen	JA	Bei gemeinsamer Übernachtung ist von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu den Teilnehmern auszugehen.
Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige ohne Übernachtung	Es handelt sich bei der Tätigkeit um Leitung bzw. Unterstützung von eintägigen Maßnahmen mit Kinder und Jugendlichen	NEIN	In der Regel ist ein Einzelkontakt zum Teilnehmer vom Ablauf des Programms nicht vorgesehen.
Betreuer bei Projekttagen mit festen Gruppen ohne Übernachtung	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt.	NEIN	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen, dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.
Ehrenamtliche Mitarbeit im Jugendhaus, -cafe, -treff oder -club	Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.	JA	Betreuung findet in offenen Gruppen statt. Es könnte sich ein Vertrauensverhältnis zu einzelnen Kindern/Jugendlichen entwickeln.
Jugendleiter, Betreuer, Trainer, Übungsleiter, Ausbilder als Ersatz bzw. Aushilfe	Es handelt sich um eine spontane Tätigkeit als Ersatz/Aushilfe für einen Personalausfall bei den genannten Maßnahmen mit eFz.	NEIN	Wenn die Vorlage eines eFz zeitlich nicht mehr möglich ist, wird in diesem Fall eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben.
Vorstand, Kassenwart, EDV-Verantwortlicher, Materialwart, Zeugwart, Zeltwart, Hausmeister, Helfer, Reinigungskraft, Fahrer, Kochpersonal	Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt.	NEIN	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen, dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.

- Verfahrensweise bei Eintragung einer einschlägigen Verurteilung im eFz
 - sofortiges Betätigungsverbot in der Jugendarbeit – verantwortlich für die Umsetzung ist der/die Vorsitzende bzw. ein/e entsprechend Beauftragte/r
- „Übungsleiter“ aus Nachbarkommunen:
 - können nicht an etwaigen Sammelverfahren teilnehmen; müssen bei ihrer Wohnsitzgemeinde selbst eFz beantragen
- Haftungsfragen
 - zivilrechtlich
 - strafrechtlich